LIVE WEBINAR

CODE GAIA

PPWR und VerpackDG am Stichtag:
Was Unternehmen jetzt konkret umsetzen müssen

12.08. 11–12 Uhr



Miriam Oussalah
Senior Managerin
KPMG Law



Katharina Hagemann
Lead Partnerships
Code Gaia GmbH



Tom Kärcher
Senior Sustainability Specialist
Code Gaia GmbH

Code Gaia im Überblick

630+
Kunden

20+
Branchen

60+
Mitarbeitende

5
Standorte

Unsere Referenzen

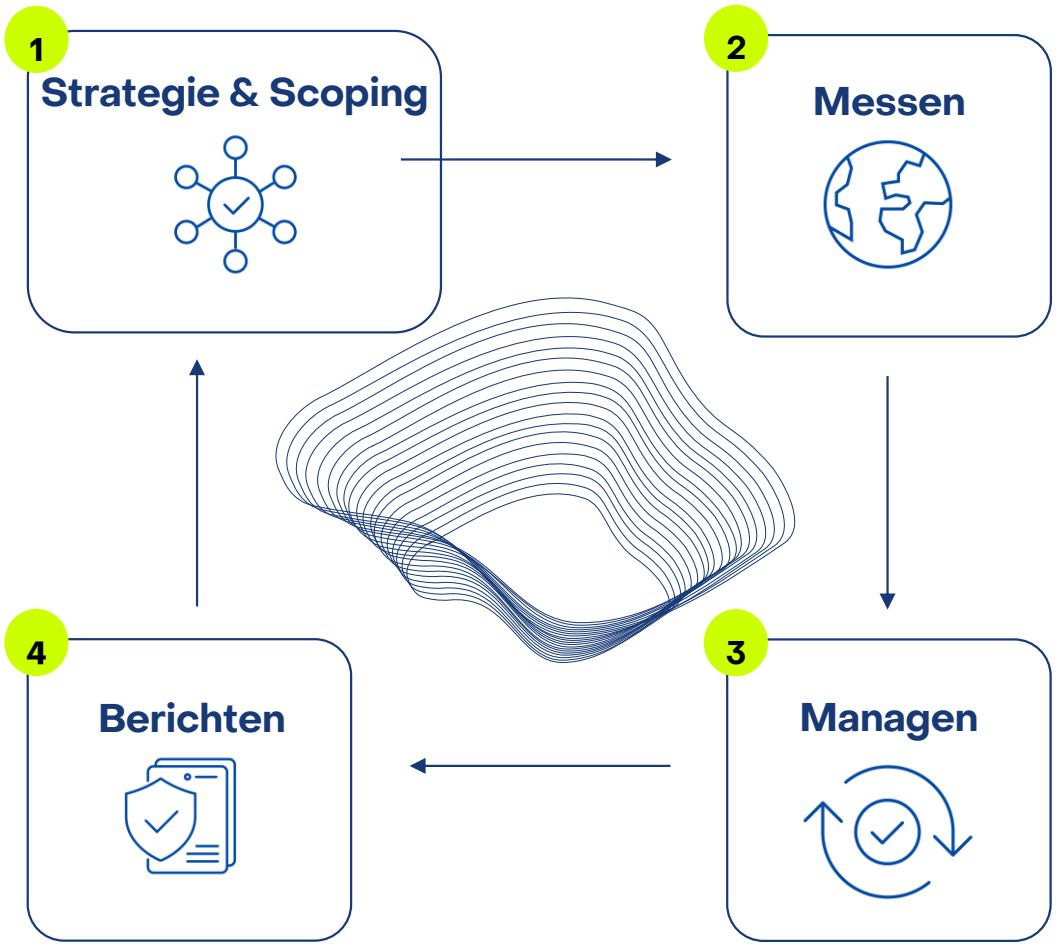
Bekannt aus

Kompatibel & zertifiziert

© 2026 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Die Lösung für Nachhaltigkeit & Compliance

KI-gestützte Software und persönliche Beratung für resiliente Unternehmen.



Softwaremodule

1
- (Doppelte) Wesentlichkeit
- Transformation (Zielsetzung & SBTi)

2
- Klima & ESG-Bilanzierung
- Produktbilanzierung
- PPWR

3
- Managementsysteme
- Lieferkette

4
- Berichterstattung
- EU-Taxonomie

Jetzt neu:
Natur- & Klimaschutz mit Planted

Beratung & Support

- Workshopreihe Wesentlichkeitsanalyse
- Support Lieferantenrisikoanalyse
- Methodischer Support Klimabilanz
- Support für PCF Datenintegration
- Einführungsworkshop PPWR
- Workshops ISO 14001 & EMAS
- Workshop Transformationsplanung
- Support Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Support EU Taxonomie

KPMG KPMG Law

© 2026 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by guarantee, angehören. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

PPWR – Herausforderungen und wesentliche Änderungen



- Die EU-Verpackungsverordnung (**PPWR) gilt europaweit ab dem 12.08.2026**
- Die Verordnung enthält **neue Verantwortlichkeiten/Rechtspflichten.**
- Verpackungen dürfen künftig **nur dann in Verkehr gebracht** werden, wenn sie der **EU-Verpackungsverordnung entsprechen (Marktzugangsvoraussetzung).**
- **Bei mit Waren befüllten Verpackungen kann die Nichtkonformität der Verpackung faktisch den Vertrieb der darin enthaltenen Produkte verhindern.**
- **Geschäftsleitung** muss ordnungsgemäße Governance und Delegation sicherstellen.
- Bei Verstößen drohen:
 - **Ausschluss** vom **EU-Markt.**
 - **Reputationsschäden**; Klagen von Wettbewerbern sowie Angriffe von Umweltverbänden nehmen in diesem Bereich vermehrt zu mit entsprechender Haftungsrelevanz.
 - Empfindliche **Bußgelder**; bspw. wurden in Deutschland zur Anpassung an die neue Verordnung die Bußgeldhöhen für Verstöße drastisch erhöht.
- **Umsetzung der PPWR erfordert schnelles Handeln.**



KPMG KPMG Law

© 2026 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Document Classification: KPMG Confidential

EU-Verpackungsverordnung (PPWR) - Zeitschiene

Inhalte (Auszug)

Anforderung	Relevant ab	Anmerkung
Rollen und Verantwortlichkeiten	12.08.2026	
Stoffbeschränkungen in Verpackungen	12.08.2026	Umfasst u.a. PFAS-Beschränkungen in Lebensmittelkontaktverpackungen
Wiederverwendung und Wiederbefüllung	12.08.2026	Bei Nutzung wiederverwendbarer Verpackungen Beteiligung an Wiederverwendungssystem Gastgewerbe Wiederbefüllungspflicht ab 12.02.2027 und Wiederverwendungspflicht ab 12.02.2028
Kennzeichnungspflichten	12.08.2026	u.a. Erzeuger-/Importeurangaben; Typen-, Chargen- oder Seriennummer bzw. andere Identifikationsmerkmale, auch via QR Code; Angaben zur Materialzusammensetzung und harmonisierte Kennzeichnung ab 12.08.2028
Informations-, Hinweis- und Meldepflichten	12.08.2026	Informationen über Wiederbefüllung ab 12.08.2026; öffentliche Informationen über Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen ab 12.08.2026
Konformitätsbewertung und -erklärung	12.08.2026	
Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)	12.08.2026	
Recyclingfähigkeit	12.08.2026	Detailliertere Anforderungen werden durch delegierte Rechtsakte definiert und ab 2030 anwendbar sein
Kompostierbarkeit	2028	Ausgewählte Verpackungen müssen kompostierbar sein
Minimierung von Volumen und Gewicht	2028/2030	Ab 12.02.2028 für Verkaufsverpackungen; ab 2030 für Um-, Transport- und E-Commerce-Verpackungen
Pfand- und Rückgabesystem	2029	
Mindestrezyklatgehalt bei Kunststoff	2030	
Formatvorgaben	2030	
Wiederverwendungsziele verbindlich	ab 2030	Erhöhung der Zielvorgaben bis 2040

KPMG KPMG Law

© 2026 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Document Classification: KPMG Confidential

Definition des Begriffs „Verpackung“ gemäß der PPWR

Was ist davon betroffen?

- Serviceverpackung
- Verpackung für Speisen zum Mitnehmen
- Primärproduktions-verpackung
- Verkaufsverpackung
- Umverpackung
- Transportverpackung
- E-Commerce-Verpackung

					
Definition	**Verkaufs-verpackung** So gestaltet, dass sie zusammen mit der Ware eine Verkaufseinheit bildet, bestehend aus Produkt und Verpackung für den Endverbraucher.	**Umverpackung** Verpackungen, die dazu bestimmt sind, mehrere Verkaufseinheiten am Point of Sale zu bündeln, unabhängig davon, ob sie an den Endverbraucher verkauft oder zur Wiederauffüllung des Lagerbestands bzw. zum Vertrieb verwendet werden, und die entfernt werden können, ohne das Produkt zu beeinträchtigen.	**Transport-verpackung** Verpackungen, die dazu bestimmt sind, die Handhabung und den Transport einer oder mehrerer Verkaufseinheiten oder Gruppen von Verkaufseinheiten zu erleichtern und Transport- und Handhabungsschäden zu verhindern, ausgenommen Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Luftfrachtcontainer	**Versand-verpackung** Transportverpackungen, die für den Versand oder die Lieferung von Waren an Endverbraucher im Fernabsatz verwendet werden.	**Serviceverpackung** Sind für die Befüllung am Point of Sale konzipiert und dienen der Übergabe der Waren an den Endverbraucher.
Beispiele	• Karton einer Kosmetikcreme • Kunststoffflasche für ein Reinigungsmittel	• Regalfertige Verpackung • Multipacks	• Paletten • Kartons, Folien und Umreifungsbänder (nach dem Zusammenbau, • Kisten, Gitterboxen, Ladungsträger	• Versandkartons • Versandtaschen oder -umschläge • Verpackungshilfsmittel (z. B. Holzwolle, Luftpolsterfolie usw.), sofern enthalten	• Tüte/Beutel beim Einkauf im Fachhandel • Karton für Ersatzteile bei einem Werkstatttermin

KPMG KPMG Law

© 2026 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Document Classification: KPMG Confidential

Betroffenheit

PPWR-Rollen (nicht abschließend)

	Erzeuger	Importeur	Vertreiber	Hersteller
Akteur Definition	Stellt Verpackungen oder verpackte Produkte her oder lässt diese unter eigenem Namen bzw. eigener Marke herstellen.	Ist in der EU niedergelassen und bringt Verpackungen oder verpackte Produkte aus einem Drittland erstmals in der EU in Verkehr.	Stellt Verpackungen oder verpackte Produkte auf dem Unionsmarkt bereit, ohne Erzeuger oder Importeur zu sein (z. B. ein Großhändler)	Hersteller kann Erzeuger, Importeur oder Vertreiber sein, wenn er Verpackungen oder verpackte Produkte in einem Mitgliedstaat erstmals bereitstellt.
Verweis Kern-pflichten	**Erzeuger** gewährleisten die materielle Konformität der Verpackung und verantworten **Konformitätsbewertung**, **technische Dokumentation und EU-Konformitätserklärung.**	**Importeure "stellen"** die Erfüllung der Pflichten des Erzeugers durch eine strenge formelle Prüfung "**sicher**"	**Vertreiber „vergewissern"** sich, durch formelle (Sicht-) Kontrollen, dass Erzeuger (und Importeure) ihren Pflichten nachgekommen sind	**Hersteller trägt erweiterte Herstellerverantwortung, u.a.** • Registrierung im Herstellerregister • Finanzielle Verantwortung • Informationspflichten

KPMG Law

© 2026 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Document Classification: KPMG Confidential

Kernpflichten Erzeuger

Einordnung

Erzeuger

Stellt Verpackungen oder verpackte Produkte her oder lässt diese unter eigenem Namen bzw. eigener Marke herstellen



Kernpflichten

1. **Konformitätsbewertungsverfahren**
 Durchführung vor Inverkehrbringen; umfasst Entwurf und Herstellung der Verpackung
 Referenz: Art. 38 i. V. m. Annex VII PPWR
2. **Technische Dokumentation**
 Erstellung der Nachweisgrundlage zur Verpackung und Konformitätsbewertung
 Referenz: Annex VII PPWR
3. **EU-Konformitätserklärung**
 Formale Erklärung der PPWR-Konformität auf Basis der technischen Dokumentation
 Referenz: Art. 39 i. V. m. Annex VIII PPWR
4. **Aufbewahrung der Unterlagen**
 Aufbewahrung technischer Dokumentation und EU-Konformitätserklärung: 5 Jahre bei Einwegverpackungen; 10 Jahre bei wiederverwendbaren Verpackungen.
5. **Kennzeichnung und Erzeugerinformationen**
 Bereitstellung von Identifikations- und Erzeugerinformationen auf Verpackung, Begleitunterlagen oder digitalem Datenträger
6. **Nichtkonformität und Serienkonformität**
 Bei Nichtkonformität: kein Inverkehrbringen, Korrekturmaßnahmen, ggf. Rücknahme/Rückruf und Behördeninformation; zusätzlich Sicherstellung der Serienkonformität

KPMG KPMG Law

© 2026 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Document Classification: KPMG Confidential

Kernpflichten Importeur

Einordnung

Importeur

Ist in der EU niedergelassen und bringt Verpackungen oder verpackte Produkte aus einem Drittland erstmals in der EU in Verkehr



Kernpflichten

1. **Erzeugerkonformität**
 Sicherstellung, dass der Erzeuger Konformitätsbewertung, technische Dokumentation und EU-Konformitätserklärung vorgenommen hat.
2. **Konformitätsunterlagen**
 Bereithaltung einer Kopie der EU-Konformitätserklärung; technische Dokumentation muss auf begründetes Verlangen verfügbar gemacht werden können.
3. **Kennzeichnung und Erzeugerinformationen**
 Prüfung, ob Verpackungskennzeichnung und erforderliche Erzeugerinformationen vorhanden sind.
4. **Importeurinformationen**
 Bereitstellung von Importeurname, Handelsname oder Marke, Postanschrift und Kommunikationsmittel auf Verpackung, Begleitunterlagen oder digitalem Datenträger.
5. **Lagerung und Transport**
 Sicherstellung, dass Lagerungs- und Transportbedingungen die Konformität der Verpackung nicht beeinträchtigen.
6. **Nichtkonformität und Behördenzusammenarbeit**
 Bei Zweifeln an der Konformität kein Inverkehrbringen; ggf. Korrekturmaßnahmen, Rücknahme/Rückruf und Behördeninformation. Konformitätsnachweise und technische Dokumentation auf Verlangen binnen 10 Tagen bereitstellen.

KPMG KPMG Law

© 2026 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Document Classification: KPMG Confidential

Kernpflichten Vertreiber

Einordnung

Vertreiber

Stellt Verpackungen oder verpackte Produkte auf dem Unionsmarkt bereit, ohne Erzeuger oder Importeur zu sein (z. B. ein Großhändler)



Kernpflichten

1 Formelle Vergewisserung
Prüfung, ob die erforderlichen Kennzeichnungen vorhanden sind und Erzeuger bzw. Importeur ihren formellen Pflichten nachgekommen sind.

2 Herstellerregistrierung
Vergewisserung, dass der Hersteller im einschlägigen Herstellerregister eingetragen ist, soweit eine Registrierungspflicht besteht.

3 Kennzeichnung und Informationen
Prüfung, ob Verpackungskennzeichnung und erforderliche Erzeugerinformationen vorhanden sind.

4 Nichtkonformität
Bei Zweifeln oder Anhaltspunkten für Nichtkonformität keine Bereitstellung, bis Konformität hergestellt ist; ggf. Korrekturmaßnahmen, Rücknahme/Rückruf und Behördeninformation.

5 Behördenzusammenarbeit
Aushändigung verfügbarer Informationen und Dokumente, zu denen Zugang besteht, auf begründetes Verlangen der Behörden.

KPMG KPMG Law

© 2026 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Document Classification: KPMG Confidential

Kernpflichten Hersteller

Einordnung

Hersteller

Hersteller kann Erzeuger, Importeur oder Vertreiber sein, wenn er Verpackungen oder verpackte Produkte in einem Mitgliedstaat erstmals bereitstellt

Kernpflichten

1 **Registrierung im Herstellerregister**
Registrierung im jeweiligen nationalen Herstellerregister für die betroffenen Mitgliedstaaten.

2 **Finanzielle Verantwortung**
Übernahme der Kosten für Sammlung, Sortierung, Recycling und weitere abfallwirtschaftliche Leistungen, regelmäßig über nationale Systeme oder EPR-Organisationen.

3 **Berichtspflicht**
Erfassung und Meldung relevanter Verpackungsdaten, insbesondere Verpackungsmaterialien, -kategorie und Mengen je Mitgliedstaat.

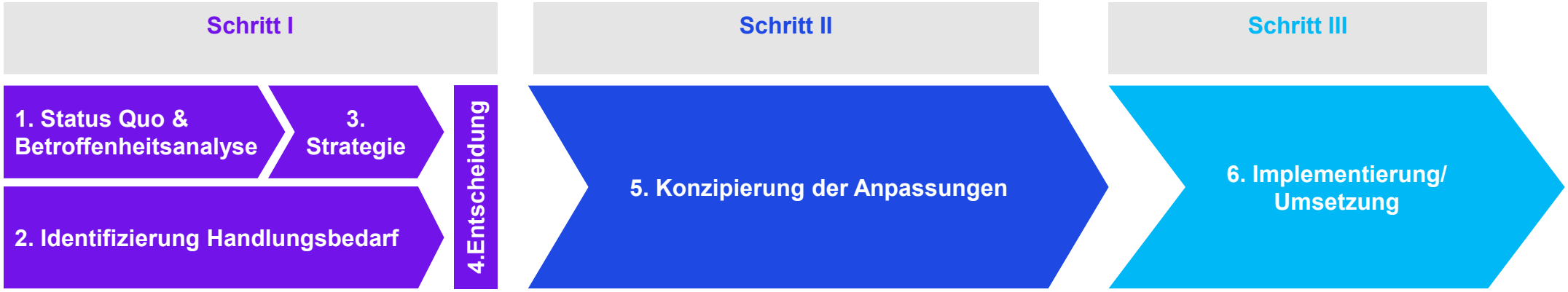
KPMG KPMG Law

© 2026 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Document Classification: KPMG Confidential

Umsetzung der EU-Verpackungsverordnung

Mögliche Umsetzungsschritte



- Bestimmung der persönlichen und sachlichen Betroffenheit (relevante Rollen, relevante Verpackungen)
- Bewertung des Status quo (Prozesse, Schnittstellen und Datenpunkte)
- Identifizierung von Handlungsbedarfen und -optionen
- Ableitung einer ersten Umsetzungslogik zur Sicherstellung von PPWR-Compliance und strategischer Priorisierung zentraler Handlungsfelder

- Werthebel, Priorisierung und Margeneffekte
- Lieferketten- und Circular Packaging Transformation
- Governance und regulatorische Anforderungen
- Aufbau Datenmodelle, Traceability und System-Integration
- Steuerliche Bewertung und finanzielle Auswirkungen
- Compliance, Reportingfähigkeit und Audit Readiness
- Verpackungsmeldungen und -prüfungen

- Umsetzung der konzipierten Maßnahmen
- Erstellung von Kommunikationsplänen und -maßnahmen in Bezug auf Lieferanten und Kunden
- Schulungen für die betroffenen Mitarbeiter
- Erarbeitung/Anpassung von Vertragswerken
- Implementierungsbegleitung von IT-Lösungen

KPMG KPMG Law
© 2026 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.
Document Classification: KPMG Confidential

FAQ und Guidance der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat am 5. Juni 2026 eine Guidance sowie Anfang August aktualisierte FAQ zur PPWR veröffentlicht mit praxisrelevanten Klarstellungen und Beispielen.


EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 5.6.2026
C(2026) 3702 final

Bekanntmachung der Kommission

Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

DE DE



© 2026 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Neue FAQ V2.0 der EU-Kommission aus August 2026 - Auszug

01

Lagerbestand

Verpackungen, die bis zum 12. August 2026 nicht in Verkehr gebracht wurden, aber bereits zuvor hergestellt wurden und sich auf Lager befinden, müssen nicht neu gekennzeichnet werden.

Die Informationen nach Artikel 15 Abs. 5 und 6 können über ein Begleitdokument bereitgestellt werden (auch wenn eine Kennzeichnung der Verpackung technisch möglich wäre).

(FAQ X.5)

02

Standardkartons

Neutrale Pappkartons sind bereits Verpackung, auch wenn sie noch flach zusammengelegt sind und erst aufgefaltet werden müssen.

Bei neutralen Standardkartons ist das herstellende Unternehmen Erzeuger
(FAQ II.5)

03

Stretchfolie

Stretchfolie zur Stabilisierung von verpackten Produkten auf Paletten ist schon Verpackung wenn sie auf einer Rolle verkauft wird.

Erzeuger ist bei neutral (markenlos) gestalteten Folien das Unternehmen, welches die Folie physisch herstellt und sie als Verpackung auf den Markt bringt und nicht das Unternehmen, das die Folie kauft und anschließend zur Sicherung von Waren verwendet. (FAQ II.5)

Anderer Auffassung sind die nationalen Register (EUNR): keine Verpackung bei flexiblem Material, solange nicht in endgültiger Form

04

Versandetikett

Das Anbringen eines Versandetiketts auf einen Karton gilt nicht als (Marken)kennzeichnung und führt als solches nicht zur Erzeugerrolle (FAQ II.5)

Anderer Auffassung bisher: Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR)

05

Durchsetzung

Die Durchsetzung der ab dem 12. August 2026 geltenden Verpflichtungen soll weder die Handelsströme noch die Lieferketten noch den Zugang der Verbraucher zu Waren beeinträchtigen.

Der Wirtschaftsakteur sollte zunächst eine Warnung erhalten, dass ein Verstoß festgestellt wurde, und die Möglichkeit erhalten, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, bevor der Mitgliedstaat weitere Schritte unternimmt (wie beispielsweise das Verbot, den Rückruf oder die Rücknahme nicht konformer Verpackungen).
(FAQ XVI.1)

→ https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/ad14cb8f-8d4f-11f1-9262-01aa75ed71a1/language-en

KPMG KPMG Law

© 2026 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Document Classification: KPMG Confidential

Ressourcen:

Gespräch vereinbaren

PPWR-ROI-Rechner